

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 04. April 2013

Nummer

12

Inhaltsverzeichnis	
Kreis: Öffentliche Zustellung.....	245
Öffentliche Zustellungen.....	246
Öffentliche Zustellungen.....	247
Berufung Beisitzer u. Stellvertreter Kreiswahlausschuss Wahl z.	
18. Bundestag am 22.09.2013	248
Genehmigungsverfahren Harmes, Grefrath	248
Grefrath: 10. Änderung Abfallentsorgungssatzung	249
Nettetal: Bebauungsplan Lo-238 „Südlich Sittard“	250
Bebauungsplan Lo-4 „Düsseldorfer Straße“	252
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	254
Satzung ü. d. Benutzung d. Stadtbücherei Tönisvorst u. d. Er-	
hebung v. Entgelten.....	254
6. Änderung Hauptsatzung.....	257
Viersen: 3. Änderung Satzung ü. d. Bestimmung v. Zuständigkeiten	
f. Aufgaben n. d. Denkmalschutzgesetz	258
Willich: Kommunalwahlen 2014 - Einteilung d. Wahlbezirke	259
Umlegungsverfahren 22 „Krefelder-/Parkstr.“	262
Sonstiges: Jagdgenossenschaft d. gemeinsch. Jagdbezirks Elmpt	262
Jagdgenossenschaft d. gemeinsch. Jagdbezirks Elmpt.....	263
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	263
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	264
Einwohner am 28.02.2013.....	265

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Yamaha Stage 6, amtl. Kennzeichen 693 TUY, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 27.03.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 –56/13 (B)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 245

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Schulstraße 2
47918 Tönisvorst

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.03.2013 - Aktenzeichen 03191719394/brü gegen:

Herrn
Youssef Querdi
Rubensstraße 1 A
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 246

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2013 - Aktenzeichen 03260256016/es gegen:

Frau
Nicole Krellmann

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.03.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 246

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.02.2013 - Aktenzeichen 03280105642/hö gegen:

Frau
Liliana Pop
Rainerstr. 9
44651 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.03.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 246

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 25.03.2013
- Aktenzeichen 03240259574/li
gegen:**

Herrn
Cihat Sarisoy
Hohlstr. 74
42555 Velbert

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.03.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 247

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Peter, Joseph Kranz**, letzte bekannte Anschrift: **Dorfstraße 26, 41366 Schwalmatal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, (von Amts wegen abgemeldet am 28.02.2013) ist am **14.03.2013** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 Ar., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 26.03.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 247

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

Aufgrund § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) berufe ich für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 folgende von den Kreistagsfraktionen und -gruppen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 111 - Viersen:

Beisitzer	stellvertretende Beisitzer	Vorschlag von
1. Aach, Michael, Viersen	Wallrafen, Heinz, Niederkrüchten	CDU
2. Meies, Fritz, Viersen	Joppen, Peter, Tönisvorst	CDU
3. Smolenaers, Hans, Viersen	Joebges, Heinz, Willich	SPD
4. Enger, Manfred, Viersen	Jahrke, Birgit, Grefrath	FDP
5. Heinen, Jürgen, Schwalmtal	Caniceus, Jeyaratnam, Kempen	GRÜNE
6. Solecki, Günter, Kempen	Karlivans, Heidi, Kempen	DIE LINKE

Viersen, 18.03.2013

gez.
Ottmann
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 248

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013, BGBl. I S. 95, 96) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Herrn Heinz Hubert Harmes, Schaphausen 15, 47929 Grefrath, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)

Herr Heinz Hubert Harmes stellte mit Datum vom 05.11.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 1536 Mastschweinen.

Für das Vorhaben ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 7.7.3 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vor-

prüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 14.03.2013

Kreis Viersen

O t t m a n n

Az.: 66/3

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 248

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

10. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen

öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in dem Verzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt; das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 2

§ 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Neufassung:

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

§ 3

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.

§ 4

§ 5 erhält folgende Neufassung:

Ein Benutzungszwang nach § 4 besteht nicht,

soweit Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbe-

scheid nach nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 u. § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 u. § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 17.12.2012 zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 22.03.2013

Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 249

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 23.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ beschlossen. Der Beschluss wird erneut bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteiles Lobberich, südlich Sittard.

Nachdem die landwirtschaftlichen Nutzungen im Bereich Bengerhof/Sittard nach und nach zurückgefahren worden sind, soll diese Ortsrandlage entsprechend der Überlegungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Ziel der Planung ist es, den Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der freien Landschaft mit einer aufgelockerten Bebauung und Grünstrukturen zu definieren.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.03.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Geltungsbereich
 des Bebauungsplanes Lo-238
 "Südlich Sittard"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

über die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 24.11.2011 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteiles Lobberich westlich der Düsseldorfer Straße.

Nach der städtebaulichen Konzeption ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Das dreigeschossige Gebäude orientiert sich zur Düsseldorfer Straße. Am nördlichen Grundstücksbereich erfolgt die Zufahrt zu den im rückwärtigen Bereich befindlichen Stellplätzen für die Wohn- und Geschäftsnutzungen. Es ist eine Stellplatzanlage mit 10 Carports vorgesehen. Die Carports sollen mit schwach geneigten Gründächern ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 27.03.2013

Im Auftrag

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

Herrn Bernhard Pierkes, zul. Ortmannsweg 3,
47918 Tönisvorst gerichtete

Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom **04.02.2013**, Kassenzeichen **01025767.0/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 7/S. 23

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 254

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 687) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1

Eigentum, Einrichtung und Verwaltung

- (1) Die Stadtbücherei Tönisvorst steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Verwaltung der Stadtbücherei und die Durchführung dieser Satzung obliegen dem Bürgermeister.

§ 2

Zweckbestimmung und Öffnungszeiten

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Stadtbücherei stellt Bücher und andere Medien zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bereit und vermittelt sie.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbücherei und durch die örtliche Presse bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte und dessen Personalausweis bzw. Reisepass erforderlich.
Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich durch seine ihre Unterschrift zur Anerkennung der in dieser Satzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Stadtbücherei Tönisvorst nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:
 - Name und Vorname des Benutzers/der Benutzerin,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - Bezeichnung der entliehenen Medien.
 - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter

Der Benutzer/Die Benutzerin erklärt sich durch seine/ihre Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen persönlichen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe

- (1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt für
- | | |
|--|----------|
| - Bücher, CDs, Spiele | 4 Wochen |
| - Zeitschriften, CD-ROMs, Konsolenspiele | 2 Wochen |
| - DVDs, | 1 Woche |
- Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann von der Stadtbücherei beschränkt werden.
- (3) Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Die Leihfrist kann bis zu zweimal um je 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird ein Entgelt erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszuschließen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Tönisvorst vorhanden ist, kann im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

§ 7 Benutzung und Haftung

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.
- (2) Garderobe, Schirme und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer in gleicher Weise haftbar. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (5) Benutzer, bei denen oder bei deren Mitbewohnern eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sollte ein Benutzer vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, ist er verpflichtet, der Stadtbücherei unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien zur Desinfektion, die von der Stadt veranlasst wird, bereitzustellen.

§ 8 Versäumnisentgelt

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird ab dem dritten Tag (Schonfrist) ein Versäumnisentgelt erhoben. Dieses ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wird eine Abholung ausgeliehener Gegenstände notwendig, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anweisung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

II. ENTGELTREGELUNG

§ 10 Benutzungsentgelt

1.1	Erwachsene	€ 12,00	pro Jahr
	Kinder u. Jugendliche bis. 18 Jahre sowie Auszubildende, Schüler und Studenten (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises).	€5,00	pro Jahr
	Familienausweis	€ 15,00	pro Jahr
	Einzelausleihe Erwachsene (maximal 2 Medien)	€2,00	
	Einzelausleihe Kinder (maximal 2 Medien)	€ 1,00	
1.2	Ausleihentgelt DVD, Konsolenspiele	€1,00	
1.4	Ersatzausweis	€ 3,00	
1.5	Nutzung Internet-Arbeitsplatz ab der 31. Minute	€ 1,00	pro 30 Minuten
1.6	Ausdruck Internet-Arbeitsplatz	€ 0,10	je Blatt

Versäumnisentgelt

2.1	je Medium/pro angefangene Woche	€ 1,50
2.2	Abholung ausgeliehener Medien	€ 20,00

Vormerkentgelt

je vorbestelltem Medium	€ 0,50
-------------------------	--------

Auswärtiger Leihverkehr

je bestelltem Titel	€ 2,00
---------------------	--------

III. INKRAFTTRETEN

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 03.11.1995 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 31.01.2005 außer Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 18.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 7/S. 24

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 254

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999

Gemäß § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. März 2013 nachstehende XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.03.2013 beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 6 Abs. 3

wird ersatzlos gestrichen

II. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 18.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 7/S. 27

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 257

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen vom 20.03.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226; ber. S. 716/SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in seiner Sitzung am 19.03.2013 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Satzung über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen vom 05. Juni 1981, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 25.10.2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Begriff „Bau- und Planungsausschuß“ jeweils durch den Begriff „Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung“ ersetzt.
Außerdem wird der Begriff „Kulturausschuß“ durch den Begriff „Kultur- und Partnerschaftsausschuss“ ersetzt.
Darüber hinaus wird der Begriff „Stadtdirektor“ durch den Begriff „Bürgermeister“ ersetzt.
2. In § 2 wird der Begriff „Kulturausschuß“ jeweils durch den Begriff „Kultur- und Partnerschaftsausschuss“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird der Buchstabe e) ersatzlos gestrichen.
4. In § 4 wird der Begriff „Stadtdirektor“ jeweils durch den Begriff „Bürgermeister“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 wird folgender Buchstabe b) neu eingeführt:

„Die Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz)“

Die nachfolgenden Buchstaben verschieben

sich entsprechend.

6. In § 5 wird der Begriff „Bau- und Planungsausschuß“ durch den Begriff „Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung“ ersetzt.
Außerdem wird der der Begriff „Kulturausschuß“ durch den Begriff „Kultur- und Partnerschaftsausschuss“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.03.2013 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Bestimmung von Zuständigkeiten für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.03.2013

gez.

Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 258

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Betr.: Kommunalwahlen im Jahre 2014
hier: Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke**

Der Wahlausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 nachfolgende Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 5 und § 83 Abs. 4 KWahlO öffentlich bekanntgemacht.

Wahlbezirk 9010

Wahllokal: Schule Willicher Heide Krefelder Str. 382, Forum Tel. 02154/499640

Aachener Straße, Am Kuhbusch, Brombeerweg, Bue, Erikastraße, Fellerhöfe, Fliederweg, Frankenseite Nr. 8 - 78 und Nr. 51 – 141, Gaspelshof, Gaspelweg, Ginsterweg, Heideweg, Hoxhöfe, Kiefernstraße, Krefelder Straße Nr. 79 – 345 B und Nr. 162 – 354 B, Lärchenweg, Ploenesweg, Severinstraße, Tulpenweg, Von-Rolf-Straße, Votzhöfe, Wacholderweg, Willicher Heide

Wahlbezirk 9020

Wahllokal: TE Alperhof, Pasteurstr. 16, Tel. 02154/42586

Alperheide, Am Depeskreuz, Behringstraße, Budericher Straße, Fischelner Straße, Kochstraße, Krefelder Straße Nr. 2 – 136, Liebigstraße, Mittelstraße, Pasteurstraße, Planckstraße, Röntgenstraße

Wahlbezirk 9030

Wahllokal: DRK Seniorenhaus Moosheide, Küferstr. 1, Tel. 02154/491600

Am Plücksbusch, An der Schettruh, Binsenberg, Düsseldorf Str., Feldstraße, Friedrichstraße, Hardt, Honschaftsweg, Huppertzfeld, Hursterhöfe, Im Lingesfeld, Kaiserplatz, Karlstraße, Kirchspielweg, Küferstraße, Libellenweg, Mälzerstraße, Martin-Rieffert-Str. Nr. 1 – 45 und Nr. 2 – 50, Moosheide, Moosweg, Osterather Straße, Seeweg, Streithöfe, Weißdornweg, Wilh.-Maassen-Str

Wahlbezirk 9040

Wahllokal: KGS Kolpingsschule, Raum 3, Schiefbahner Str. 2, Raum 4, Tel. 02154/94030

Albert-Granderath-Str., Am Dickerbusch, Am Sickenkreuz, Berthold-Nelke-Weg, Brauereistraße, Breite Straße, Dammstraße, Dickerheide, Emil-Merks-Straße, Franz-Bayertz-Str., Gereonstraße, Grabenstraße, Hafelsstraße, Heiligenweg, Herzogweg, Hov-

er Kull, Kolpingstraße, Kreuzstraße, Kruse Boom, Kurfürstenweg, Martin-Rieffert-Str. Nr. 60 – 70 und Nr. 51 – 77, Neusser Straße, Ritterstraße, Schiefbahner Straße Nr. 13 – 33, Südstraße, Zollstraße

Wahlbezirk 9050

Wahllokal: Grundschule, Schiefbahner Str. 2, Raum 1 EG, Tel. 02154/94030

Am Anger, Am Park, Bahnstraße, Nr. 1 – 61, Nr. 2 – 42, Bonnenring Nr. 2 – 48, Brucknerstraße, Burgstraße, Domgarten, Domstraße, Elisabeth-Munse-Str., Erdbeerweg, Franz-Liszt-Str., Himbeerweg, Hülsdonkstraße, Nr. 1 – 69, Nr. 6 – 82, Johannisbeerweg, Markt, Mühlenstraße, Peterstraße, Richard-Wagner-Str., Schiefbahner-Str., Nr. 1 - 11, Nr. 35 – 133, Nr. 2 - 10 a, Schubertstraße, Schumannstraße, Stachelbeerweg, Wekeln, Nr. 1, Nr. 2 – 34, Wielandstraße, Zum Schwimmbad

Wahlbezirk 9060

Wahllokal: Schule im Mühlenfeld, Krusestr. 21, Tel. 02154/92160

Am Fronhof, An Liffersmühle, Bahnstraße, Nr. 65 – 135, Nr. 46 – 126, Beckerstraße, Brahmsstraße, D.-Bonhoeffer-Str., Friedhofstraße, Fröbelstraße, Grunewallstraße, Hülsdonkstraße, Nr. 86 - 88, Nr. 109 – 125, Im Mühlenfeld, Jägerstraße, Krusestraße, Kurze Straße, Marsweg, Merkurstraße, Moltkeplatz, Moltkestraße, Pestalozzistraße, Plutoweg, Nr. 25 – 47, Nr. 40 – 46, Stahlstraße, Telemannstraße, Venusstraße, Wilhelmstraße

Wahlbezirk 9070

Wahllokal: Robert-Schuman-Europaschule, Kantstraße 2, Pavillonbau, Raum B4, Tel. 02154/92580

Ackerstraße, Altwickerstraße, Am Alten Sportplatz, Am Buetzgeshof, Am Reinershof, Frankenseite Nr. 1 – 43, Goethestraße, Hebelstraße, Kantstraße, Kath.-Esser-Straße, Krefelder Straße Nr. 1 – 73, Linner Weg, Mat.-Claudius-Str., Parkstraße, Quirinstraße, St.-Töniser-Straße

Wahlbezirk 9080

Wahllokal: Robert-Schuman-Europaschule, Kantstraße 2, Pavillonbau, Klasse 2, R. B5, Tel. 02154/92580

Anna-Rütten-Weg, Anrather Straße, Bützenweg, Bürgerweg, Casinostraße, Daimlerstraße, Drahtzieherstraße, Formerweg, Friendorfweg, Gießerallee, Halskestraße, Hammerwerkweg, Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Hans-Böckler-Straße, Hundspohlweg, Im Wegerfeld, Industriestraße, Jakob-Kaiser-Straße, Karl-Arnold-Straße, Klein Kempen Nr. 100 – 116, Kösliner Straße, Kückesweg, Laborweg, Lauenburger Str., Marienstraße, Marseillestraße,

Münchheide, Neubuschweg, Otto-Brenner-Straße, Rohrzieherstraße Nr. 3 – 11 und Nr. 6 – 8, Schmelzerstraße, Siemensring, Stahlwerk Becker, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Walzwerkstraße, Wegerhofstraße, Werkmeisterstraße, Weststraße

Wahlbezirk 9090

Wahllokal: Astrid-Lindgren-Schule, Wilhelm-Busch-Straße 4, Tel. 02154/958290

Albert-Oetker-Straße Nr. 1 – 71 und Nr. 2 – 58, Am Klosterpark, Diepenbroich, Fontanestraße, Gottfried-Keller-Weg, Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Spoerl-Weg, Herderweg, Hermann-Löns-Str., Hochstraße Nr. 53 – 149 und Nr. 50 – 150, Hölderlinweg, Höterkesweg, Johannes-Schriefers-Weg, Jakob-Meyer-Weg, Klosterweg, Langebendstraße, Martin-Luther-Str., Schillerstraße, Schwanenheide, Theodor-Storm-Weg, Umlandstraße, Wilhelm-Busch-Str., Wilh.-Witz-Platz, Zehnthofstraße

Wahlbezirk 9100

Wahllokal: Hubertusschule, Schillerstraße 20, Rechts, 1. Klasse, Tel. 02154/957100

Alb.-Dürer-Straße, Augustinerinnenstr., Bertzweg, Dachsweg, Dohlenweg, Eichendorffstr., Fasanenweg, Franz-Nauen-Weg, Fuchsweg, Gatherbusch, Grommesweg, Hasenweg, Heyerhütte, Iltisweg, Jakob-Germes-Str., Johannes-Spaetgens-Straße, Paul-Klee-Straße, Rabenweg, Rebhuhnweg, Rehweg, Rembrandtstraße, Ringofenweg, Rubensweg, Schmithuysenweg, Schulstraße, Spitzwegstraße, Wallgraben, Wieselweg, Willicher Straße

Wahlbezirk 9110

Wahllokal: Hubertusschule, Schillerstraße 20, Links, 3. Raum, Tel. 02154/957100

Am Gripshof, Am Hauserbusch, Am Kavitt, Am Ronkholz, An der Schießrute, Antoniusstraße, Beethovenstraße, Birkenweg, Büttgener Straße, Bundesstraße, Grechte, Grommesweg, Händelstraße, Hauserheide, Hauserhöfe, Im Winkel, Joseph-Haydn-Str., Kaarster Weg, Königsheide Nr. 69 – 95 und Nr. 66 – 92, Kullerhöfe, Langenhofstraße, Liedberger Straße, Mergenhofweg, Mozartstraße, Rennerstraße, Römerstraße, Scheibenstraße, Schützenstraße, St.-Sebastian-Weg, Sürderspick, Tupsheide, Unterbruch

Wahlbezirk 9120

Wahllokal: Hubertusschule, Schillerstr. 20, Rechts, 2. Klasse, Tel. 02154/957100

Alte Pastoratstr., Altufer, Am Schiefbahner Bahnhof, August-Peter-Str., Barschbleek, Bruchstraße, En de Hött, Friedensstraße, Grabenweg, Hochstraße Nr. 1 – 51 und Nr. 2 – 48, Hövesfeldweg, Hubertusplatz,

Hubertusstraße, Königsheide Nr. 1 – 55 und Nr. 2 – 58, Linsellesstraße, Robert-Koch-Str., Schnorrenbergstr., Tibergraben, Tömp, Torfweg

Wahlbezirk 9130

Wahllokal: Pestalozzischule, Jahnstr. 3, Klasse UM 09, Tel. 02154/958280

Alb.-Oetker-Straße Nr. 74 – 102 und Nr. 107 – 113, Am Büttgerwald, Am Moorgraben, Am Nordkanal, Am Steigerturm, Am Vehling, Arnold-Leenen-Str., Bleek, Blumenstraße, Boltzplatzweg, Büttgerwald, Florastraße, Forstweg, Gänsepfad, Gladbacher Str., Grüner Dyk, Im Eschert, Eschertbenden, Jahnplatz, Jahnstraße, Kanalsbenden, Kaufmannstraße, Kleine Frehn, Memelstraße, Neubenden, Niederstraße, Pappeldyk, Pater-Delp-Str., Riedweg, Schilfweg, Seidenweberstr., Siedlerallee

Wahlbezirk 9140

Wahllokal: Städt. Tageseinrichtung für Kinder St. Bernhard, A.-Oetker-Str. 98–102, Tel. 02154/80918

Ackerhofweg, Ahornweg, Akazienweg, Alte Landstraße, Alte Poststraße, Alte Schmiede, Am Klapptor, Am Niederheiderhof, Am Straterhof, Buchenweg, Elserhütte, Eschenweg, Fichtenstraße, Fonger, Gallbruch, Grietgen-Haaks-Str., Im Fließ, Im Fonger, Im Sitter, Knickelsdorf, Nelkengasse, Niederheide, Piroldstraße, Rosenweg, Rosstrasse, Schinkelshütte, Straterhofweg, Tannenstraße, Ulmenstraße, Wilhelm-Hörmes-Str., Zum Coenenhof

Wahlbezirk 9150

Wahllokal: Kindergarten, Bengdbruchstr., Raum 1, Tel. 02156/6505

Am Hüevel, Am Römerfeld, Am Schwarzen Pfuhl, Bengdbruchstraße, Bernhard-Hüfers-Weg, Bonacker, Brockelsweg, Eickerweg, Friedrich-Ebert-Str., Hauptstr.Nr. 151 – 159 und Nr. 150 – 206, Heckenrosenweg, Hermann-Brangs-Str., Im Langenfeld, Josef-Brooren-Str., Josef-Herlitz-Str., Josef-Schages-Str., Kapelle, Kirchhofstraße, Kokenheide, Malteserstraße, Nell-Breuning-Str., Neustraße, Ramshof, Steene Dyk, Venloer Straße, Vinhovenplatz

Wahlbezirk 9160

Wahllokal: Technisches Rathaus, Sitzungssaal, Rothweg 2, Tel. 02156/949-251

Albert-Schweitzer-Straße, Adrian-Wilhelm-Weg, Am Roth, Am Schlosspark, An der Landwehr, Auf dem Wall, Cloerbruchallee, Drosselweg, Eichenweg, Fehlingstraße, Finkenweg, Gustav-Klemme-Weg, Hauptstraße und Nr. 17 – 147 und Nr. 18 – 148, Hörenweg, Kickenstrasse, Minoritenplatz, Pappelallee, Rothweg, Schlossweg,

Schwalbenstraße, Starenweg, Verresstraße
Von-Ketteler-Straße

Wahlbezirk 9170

Wahllokal: Kindergarten, Bengdbruchstr., Raum 2, Tel. 02156/6505

Am Bruch, Erlenweg, Grenzweg, Hagwinkel, Hauptstraße Nr. 9 – 15 und Nr. 10 – 16, Hopfenweg, Johannes-Wirtz-Straße, Kastanienweg, Kleinbruchstraße, Levenweg, Mutschenweg, Niersplank, Niersweg, Virmondstraße, Weidenweg

Wahlbezirk 9180

Wahllokal: Johannesschule, 2. Neubau, Raum 1, Tel. 02156/91960

Am Bahnhof, Am Weiher, An der Kollenburg, Auf dem Sand, Bachstraße, De-Mülder-Gasse, Dohrfelderstraße, Eugen-Witte-Str., Gartenstraße, Huiskensstraße, Jakob-Krebs-Str., Karl-Gierlichs-Str., Kehner Straße, Kleinkollenburgstr. Nr. 35 – 45 und Nr. 38 – 84, Lerchenfeldstraße, Prinz-Ferdinand-Platz, Prinz-Ferdinand-Str., Schageshofstraße, Steinstraße, Wiesengrund Nr. 1 - 29

Wahlbezirk 9190

Wahllokal: Johannesschule, 2. Neubau, Raum 4, Tel. 02156/91960

Am Buschhof, Am Brückhof, Am Krickerhof, Am Wasser, An der Kollenburg, Baumschulweg, Beckerhöfe 3 – 13 und 4 – 26, Bogenstraße, Darderhöfe, Dimbkesfeld, Donkweg, Fadheiderstraße, Finkenfeld, Hausbroicher Str. 303 – 315 und 216 – 316, Hausbroicher Weg, Heinr.-Neusen-Straße, Hochbendstraße, Hoferhof, Holterhöfe, Hortensiusweg, Im Sassenfeld, In der Donk, In der Silbert, Kirchplatz, Kleinkollenburgstr. 1 – 27, Krakenhofweg, Meisfeldstraße, Neersener Str. 64 - 102 und 67 – 97, Paul-Gerhard-Straße, Schottelstraße, Seidenstraße, Sektion Ost, Stock, Zum Renneshof

Wahlbezirk 9200

Wahllokal: Johannesschule, 2. Neubau, Haupteingang, Raum 5, Tel. 02156/91960

Allée, Am Sandacker, Am Vogelsang, Auf der Bleiche, Berliner Straße, Beudelsdyk, Beudelshof, Bleichstraße, Ferd.-Behr-Weg, Flachsweg, Franz-van-Kempen-Straße, Hausbroicher Straße Nr. 4 – 96 und Nr. 15 - 97, Heribertstraße, Hindenburgstraße, Jakob-Beckers-Gasse, Jakob-Lüngers-Weg, Johannesstraße, Josefsplatz, Kremmerspfad, Lohrfeld, Lor.-Schmitz-Straße, Mallinckrodtstr., Martinsplatz, Neersener Straße Nr. 1 – 57 und Nr. 4 – 54, Pastoratstraße, Regina-Brunner-Str., Süchtelner Weg, Viersener Straße Nr. 1 – 87 und Nr. 4 – 84, Weber-

straße, Zum Beudelshof

Wahlbezirk 9210

Wahllokal: Johannesschule, 2. Neubau, Haupteingang, Raum 6, Tel. 02156/91960

Albert-Brülls-Str., Am Schronhof, Amselweg, Brückenstraße, Buschstraße, Doomerstraße, Eugen-Witte-Str., Furthstraße, Gietherstraße, Hüttenfeldstraße, Johannes-Marschang-Straße, Kanalstraße, Karl-Echternacht-Str., Kornelius-Feyen-Str., Lindenstraße, Mertensweg, Pastor-Schoenenberg-Straße, Pimpertweg, Wiesengrund Nr. 2 - 18, Wilhelm-Teuwen-Str., Zum Gietherhof

Wahlbezirk 9220

Wahllokal: Johannesschule, 2. Neubau, Haupteingang, Raum 7, Tel. 02156/91960

Am Malbauer, An der Eschert, Bökel, Brückenstraße, Carl-Huppertz-Weg, Clörather, Donkelspfad, Engerweg, Flöthbruchstraße, Flöthweg, Giesgesheide, Grüner Weg, Hochheideweg, Hoffbruch, Hütten-dyk, Im Sonnenschein, Kappertzheide, Kleinfings, Klörather Steg, Knabbenweg, Königsberger Straße, Reiherweg, Reutersweg, Schaadweg, Schlesierstraße, Schmiedeweg, Stockum, Süchtelner Straße, Vennheide, Viersener Straße Nr. 93 – 183 und Nr. 94 – 180

Wahlbezirk 9230

Wahllokal: GGS Wekeln, Schulküche, Plutoweg 24, Tel. 02154/485970

Bonnenring Nr. 1 – 109 und Nr. 50 – 102, Hülsdonkstraße Nr. 88 a – 206 und Nr. 125a – 223, Jupiterstraße Nr. 1 – 19 und Nr. 4 - 54, Neptunstraße, Plutoweg Nr. 1 – 23 und Nr. 2 – 18, Saturnstraße, Uranusstraße, Zum Löhrhof, Zum Schickerhof

Wahlbezirk 9240

Wahllokal: OGS in GGS Wekeln, Plutoweg 24, Tel. 02154/485970

Ampferweg, An den Höfen, Bernsteinweg, Bertha-v.-Suttner-Weg, Bonnenring Nr. 111 – 243 und Nr. 108 – 190, Gänsedistelweg, Günselstraße, Honselaerweg, Jadeweg, Kalmusstraße, Klein Kempen Nr. 1 – 65 und Nr. 2 – 98b, Langenfelsweg, Lendersweg, Marie-Curie-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Neu Bonnenhof, Opalstraße, Rohrzieherstraße Nr. 13 – 23 und Nr. 22 - 38, Rubinstraße, Smaragdweg, Taubnesselweg, Wachtendonkweg, Weiderichstraße, Wekeln Nr. 3 – 71 und Nr. 36 – 100, Zum Haus Hülsdonk, Zum Kältershof

Willich, 25.03.2013

Stadt Willich
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Im Auftrage:

gez. Werkes

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 259

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich

zum Umlegungsverfahren 22 „Krefelder-/ Parkstr.“ in
Willich

Der durch Beschluss des Umlegungsausschusses
der Stadt Willich vom 05. Febr. 2013 aufgestellte Um-
legungsplan Nr. 22 „Krefelder-/ Parkstr.“ in Willich ist
nach Zustellung der Ausfertigungen aus dem zuge-
hörigen Umlegungsplan (Umlegungsverzeichnis und
Umlegungskarte) an die Beteiligten
für die Grundstücke

Gemarkung: Willich
Flur: 17

Flurstücke Nr.: 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243,
2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249,
2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255,
2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261,
2262, 2263, 2264, 2265 und 2266

am 22. März 2013 unanfechtbar geworden.

Bei den Flurstücksangaben wurden die Fortschrei-
bungen nach Einleitung des Umlegungsverfahrens
berücksichtigt.

Gemäß § 72 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept.
2004 (BGBl. I. S. 2414 ff) in der derzeit gültigen Fas-
sung wird mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung
der bisherige Rechtszustand durch den in den Be-
schlüssen festgesetzten neuen Rechtszustand er-
setzt. Zugleich schließt diese Bekanntmachung die
Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der
zugeteilten Flurstücke ein.

Diese Bekanntmachung gemäß § 71 (1) BauGB wird
im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom
04. April 2013 veröffentlicht. Die Bekanntmachung ist
mit Ablauf des 04. April 2013 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf ge-
richtliche Entscheidung angefochten werden. Über
den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf,

Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen
sechs Wochen seit der Bekanntmachung gemäß §
217 Abs. 1 – 3 BauGB bei der Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses der Stadt Willich im Techni-
schen Rathaus in Neersen, Zimmer 114, Rothweg 2,
einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden
eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wür-
de dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden
zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen
den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der
Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten
Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsa-
chen und Beweismittel angeben, die zur Rechtferti-
gung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fas-
sung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414 ff) und §
78 Zivilprozessordnung (ZPO) -Anwaltszwang- wird
hingewiesen.

Willich, 22.03.2013

Umlegungsausschuss der Stadt Willich
Der Vorsitzende L.S.
gez. Klaus Müller

Az.: II/411-22/B- u. 22/ 1, 2, 3a, 3b, 4, 5a-m, 5n u. 6-

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 262

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des ge-
meinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Ge-
schäftsjahr 2011/2012

1. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV.
NW. S. 318) hat die Genossenschaftsversamm-
lung der Jagdgenossenschaft Elmpt am 25. März
2013, die am 18. März 2013 von den Kassenprü-
fern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäfts-
jahr 2011/2012 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt	
Gesamteinnahmen	34.272,50 Euro
Gesamtausgaben	34.272,50 Euro

Vermögenshaushalt	
Gesamteinnahmen	8.617,61 Euro
Gesamtausgaben	8.617,61 Euro

Die Genossenschaftsversammlung hat dem Jagdvorstand und dem Geschäftsführer vorbehaltlos Entlastung erteilt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 8. bis 16. April 2013 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Elmpt, den 26. März 2013

gez. Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 262

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt für das Geschäftsjahr 2013/2014

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt am 25. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.250,00 Euro
in der Ausgabe auf	1.250,00 Euro

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	31.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	31.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 8. bis 16. April 2013 während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 16, öffentlich aus.

Elmpt, den 26. März 2013

gez. Stefan Bonus
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 263

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten über den Beschluss der Jahresrechnung 2011/2012 und die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2011/2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S.2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am Montag, dem 18. Februar 2013, die am 15. Februar 2013 von den Kassenprüfern geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012 beschlossen:

Die Jahresrechnung hat folgendes Ergebnis:

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	104.143,62 EUR
Ausgaben	104.143,62 EUR

Vermögenshaushalt

Einnahmen	8.747,09 EUR
Ausgaben	8.747,09 EUR

Dem Vorstand und der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2011/2012 Entlastung erteilt.

II.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt ab dem 5. April 2013 im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 28. März 2013

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 263

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

1. Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten für das Geschäftsjahr 2013/2014

Aufgrund des § 14 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980 zuletzt geändert am 12. März 2001 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten am 18. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	27.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	27.400,00 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.600,00 Euro
in der Ausgabe auf	3.600,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab dem 5. April 2013 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Zimmer 28, öffentlich aus.

Niederkrüchten, den 28. März 2013

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 264

Einwohner am 28. Februar 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.872	7.804	8.068
Gemeinde Grefrath	15.449	7.580	7.869
Stadt Kempen	35.574	17.288	18.286
Stadt Nettetal	41.904	20.559	21.345
Gemeinde Niederkrüchten	15.385	7.618	7.767
Gemeinde Schwalmtal	18.730	9.116	9.614
Stadt Tönisvorst	29.433	14.256	15.177
Stadt Viersen	75.272	36.365	38.907
Stadt Willich	51.798	25.401	26.397
Kreis Viersen	299.417	145.987	153.430

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 265

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
